

## ANPASSUNG UNTERNEHMERISCHEN HANDELNS AN NEUES KNOW-HOW- RECHT

Die am 8. Juni 2016 erlassene Richtlinie (EU) 2016/943 ("**Know-How-RL**") ist bis zum 9. Juni 2018 in Deutschland umzusetzen. Hierauf müssen sich Unternehmen angesichts zu erwartender Änderungen des Rechtsrahmens rechtzeitig einstellen.

Durch die Know-How-RL wurde der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung erstmals umfassend europarechtlich kodifiziert. In Anbetracht der verlangten Mindestharmonisierung darf das deutsche Recht bei der notwendigen Umsetzung diesen nicht unterschreiten.

Wann die Umsetzung ins deutsche Recht erfolgt, ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage ungewiss. Auch die Form der Umsetzung ist noch offen. Denkbar erscheinen vor allem eine Ergänzung der bisher geltenden §§ 17 ff. UWG oder der Erlass eines eigenen Gesetzes zum Schutze von Know-How. Jedoch ist auch ohne gesetzliche Umsetzung eine europarechtskonforme Auslegung bestehender deutscher Gesetze nach Ablauf der Umsetzungsfrist zu erwarten.

### INHALTLICHE ÄNDERUNGEN

Inhaltlich bringt die Know-How-RL für den jeweiligen Know-How-Inhaber zunächst einige erfreuliche Verbesserungen des Schutzes seiner Geschäftsgeheimnisse mit sich. Tatbestände mit im Vergleich zum geltenden deutschen Recht größerem Anwendungsbereich (Rechtsfolgen insbesondere Unterlassung und Schadensersatz) sowie Maßnahmen zum Vertraulichkeitsschutz während Gerichtsverfahren seien hier zuvorderst genannt.

Von konkreten Maßnahmen abgesehen und für das unternehmensinterne Informationsmanagement besonders wichtig ist jedoch die Kodifizierung einer von der bisherigen deutschen Rechtslage abweichenden Begriffsbestimmung des Geschäftsgeheimnisses. Die Know-How-RL verlangt in dieser Hinsicht dreierlei: die Information muss (1.) geheim, d.h. innerhalb der üblichen Kreise weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich, (2.) aufgrund der Geheimhaltung von kommerziellem Wert und (3.) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sein.

#### Merke:

- Know-How-RL ist bis zum 9. Juni 2018 in Deutschland umzusetzen
- Zeitpunkt und Form der Umsetzung noch offen, aber auch ohne Umsetzungsgesetz europarechtskonforme Auslegung zu erwarten
- Begriff "Know-How" erfordert mehr als bisher nach deutschem Recht verlangt
- Rechtzeitiges Handeln angezeigt

Die letztgenannte Anforderung an den Know-How-Begriff stellt ein echtes "Mehr" auf Voraussetzungsseite im Vergleich zur geltenden deutschen Rechtslage dar. Nach geltendem deutschen Recht sind Geheimhaltungsmaßnahmen zwar ein Indiz, welche den erforderlichen Geheimhaltungswillen belegen können. Das Fehlen von Geheimhaltungsmaßnahmen hat jedoch keine unmittelbaren Konsequenzen, da der Geheimhaltungswille auch anderweitig nachgewiesen werden kann.

## **FOLGEN FÜR UNTERNEHMERISCHES HANDELN**

Nach der Know-How-RL und damit nach künftiger richtlinienkonformer Auslegung bzw. Ausgestaltung des deutschen Rechts ist dies anders. Dies führt zur weitreichenden Konsequenz, dass eine Information nicht (mehr) als Know-How geschützt wird, wenn zu ihrem Schutz keine entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

Es wird sich in der Praxis herausstellen, was als angemessene und damit notwendige Geheimhaltungsmaßnahme angesehen werden kann. Angesichts der hiermit verbundenen Konsequenzen ist eher nicht zu erwarten, dass die Anforderungen überspannt werden. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung jedes Unternehmen gut beraten, das Informationsmanagement entsprechend hiernach auszurichten und, soweit noch nicht geschehen, tatsächlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll, objektive Maßnahmen zur Geheimhaltung zu ergreifen. Beispielhaft seien hier der Abschluss von (ggf. strafbewehrten) Non-Disclosure-Agreements, die Durchführung von sog. Know-How Disclosure Proceedings, die notarielle Hinterlegung von Know-How, Know-How Diversifizierung sowie die technische Beschränkung des Zugangs zu Know-How innerhalb eines Unternehmens genannt. Hiermit sollte in Anbetracht des Ablaufs der Umsetzungsfrist am 9. Juni 2018 und damit verbunden der Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung durch nationale Gerichte zeitnah begonnen werden.

## KONTAKTE



**Dr. Claudia Milbradt**  
Partner

**T** +49 211 4355 5962  
**E** claudia.milbradt  
@cliffordchance.com



**Dr. Florian Reiling**  
Senior Associate

**T** +49 211 4355 5964  
**E** florian.reiling  
@cliffordchance.com



**Anja Schwarz, LL.M.**  
Senior Associate

**T** +49 211 4355 5370  
**E** anja.schwarz  
@cliffordchance.com



**Günter Barth**  
Associate

**T** +49 211 4355 5963  
**E** guenter.barth  
@cliffordchance.com



**Nicolas Hohn-Hein,  
LL.M.**  
Associate

**T** +49 211 4355 5664  
**E** nicolas.hohn-hein  
@cliffordchance.com



**Fabian Wild**  
Associate

**T** +49 211 4355 5967  
**E** fabian.wild  
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215  
Düsseldorf

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Bangkok • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.